

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 581

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/1490

### **Gefahren für Frauen und Kinder und Geschlechtsidentitäten im Land Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Am 03.06.2020 stellte sich die neue Landesgleichstellungsbeauftragte Manuela Dörnenburg in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landtages Brandenburg vor. Hierbei wurde über verschiedene Themenbereiche gesprochen, so z.B. auch über Familienzentren, zu denen es im Koalitionsvertrag heißt, sie sollen für „Trans\*kinder“ sensibilisiert werden. Aus diesem Anlass ergeben sich einige Fragen.

Anmerkungen: Wenn im Nachfolgenden von „Landkreisen“ die Rede ist, schließt dies auch die kreisfreien Städte und das Land Brandenburg insgesamt mit ein. Wenn von „Jahren“ die Rede ist, schließt dies auch alle nachgefragten Jahre insgesamt mit ein. Wenn von „Nationalitäten“ die Rede ist, schließt dies auch alle nachgefragten Personen insgesamt mit ein.

Frage 1: Mit wie vielen Frauen und Kindern welcher Nationalitäten waren die Frauenhäuser im Land Brandenburg seit dem Jahr 2014 belegt und welchen prozentualen Belegungsquoten der Gesamtkapazitäten entsprach dies jeweils? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen, Nationalitäten, Frauen/Kinder und prozentualen Belegungsquoten.

Zu Frage 1: Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 2: Wie viele verheiratete Minderjährige welcher Nationalitäten lebten seit dem Jahr 2014 im Land Brandenburg und wie viele davon waren unter 16 Jahre alt? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen, Nationalitäten und Schließung der Ehe in Deutschland/Schließung der Ehe im Ausland.

Zu Frage 2: Nach Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg lebten in den Jahren 2014, 2018 und 2019 keine verheirateten Minderjährigen im Land Brandenburg. Im Jahr 2015 lebten neun verheiratete Minderjährige im Land Brandenburg, davon vier im Landkreis Oberhavel, zwei im Landkreis Oder-Spree und jeweils eine Person in der kreisfreien Stadt Potsdam sowie in den Landkreisen Prignitz und Teltow-Fläming. In den Jahren 2016 und 2017 lebte jeweils eine verheiratete minderjährige Person im Landkreis Oder-Spree.

Von den vorgenannten Minderjährigen besaß niemand die deutsche Staatsangehörigkeit. Angaben über die jeweils konkrete Staatsangehörigkeit sowie über den Ort der Eheschließung liegen dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nicht vor.

Eingegangen: 14.07.2020 / Ausgegeben: 20.07.2020

Frage 3: Wie viele Anträge auf Eheschließungen von Minderjährigen wurden seit dem Jahr 2014 im Land Brandenburg eingereicht und wie viele davon wurden bewilligt? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen, bewilligt/abgelehnt und Nationalitäten.

Zu Frage 3: Statistische Erhebungen über die Anmeldung von Eheschließungen mit Minderjährigen werden nicht geführt, so dass entsprechendes Zahlenmaterial nicht vorliegt.

Abgesehen davon wurden nach Auskunft des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg in keinem der angefragten Berichtsjahre im gesamten Land Brandenburg mehr als zwei Ehen geschlossen, bei denen ein Ehegatte minderjährig war. Diese Ehen wurden in den Jahren 2015 - 2017 geschlossen. Aufgrund der Geheimhaltungspflicht gemäß § 16 des Bundesstatistikgesetzes in der Statistik der Eheschließungen sind konkrete Angaben zu diesen Fällen nicht möglich.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) am 22. Juli 2017 Ehen mit Minderjährigen in Deutschland nicht mehr geschlossen werden können.

Frage 4: Liegen der Landesregierung Kenntnisse oder Schätzungen darüber vor, wie viele nicht staatlich anerkannte, aber z.B. vor Geistlichen oder religiösen Instanzen geschlossene Ehen von Minderjährigen im Land Brandenburg in den letzten zehn Jahren existierten?

- a) Wenn ja, wie viele? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen, Religion/Konfession der Ehepartner und Nationalitäten der Ehepartner.
- b) Wenn nein, plant die Landesregierung derartige Zahlen zu ermitteln und wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 4: Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor und es ist auch nicht geplant, derartige Zahlen zu ermitteln. Das Land hat keine aufsichtlichen Befugnisse über Religionsgemeinschaften und kann diese daher nicht zur Mitteilung religiös-sakraler Amtshandlungen verpflichten. Eine ausschließlich auf freiwillige Mitteilungen gestützte Statistik hätte hingegen keinen Aussagewert.

Frage 5: Wie viele Femizide wurden im Land Brandenburg in den letzten zehn Jahren von welchen Tätergruppen begangen? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen, Nationalitäten der Opfer und Nationalitäten der Täter/Tatverdächtigen und prozentualen Anteil der staatsbürgerschaftsbezogenen Täter-/Tatverdächtigengruppen an der Gesamtbevölkerung angeben.

Zu Frage 5: Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Der Begriff „Femizid“ ist nicht hinreichend definiert, wortwörtlich sind darunter „Tötungen von Menschen weiblichen Geschlechts“ zu verstehen. Grundsätzlich wurde in der Vergangenheit dieser Begriff durch „Tötungen aufgrund des weiblichen Geschlechts“, in Bezug auf „Beziehungstaten“ (u. a. Häusliche Gewalt) und in Verbindung mit Frauen- und Mädchenhandel geprägt. Die Tötung von Frauen allein aufgrund ihres Geschlechts ist aufgrund der fehlenden Abbildbarkeit der Motivation mittels der PKS nicht ausweisbar. Zur näherungsweise Darstellung im Kontext „Femizid“ werden ausgewählte Delikte zum Nachteil von Opfern weiblichen Geschlechts summiert:

- Mord,
- Totschlag und Tötung auf Verlangen,
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge,
- Körperverletzung mit Todesfolge und
- Nachstellung mit Todesfolge.

Der Begriff „Tätergruppen“ wird in Bezug auf die PKS so nicht verwandt. Dargestellt wird die strukturelle Zusammensetzung der Tatverdächtigen (Geschlecht, Altersdurchschnitt u. Staatsangehörigkeit). Erst ab dem Jahr 2013 werden bundesweit verbindlich Staatsangehörigkeiten bei den Opfern erfasst [Beschluss 605 der Kommission „Polizeiliche Kriminalstatistik“ (KPKS)]. Valide Daten liegen in Brandenburg bereits für das Jahr 2012 vor. Eine prozentuale Darstellung der „Anteile staatsbürgerschaftsbezogener Täter-/Tatverdächtigen an der Gesamtbevölkerung“ ist durch das Polizeipräsidium nicht möglich, da entsprechende Bevölkerungsdaten hier nicht vorliegen.

In der beigefügten Anlage werden Fall-, Tatverdächtigen- und Opferzahlen aufgegliedert nach Kreisebene ab dem Jahr 2010 dargestellt. Zur Abbildung von statistischen Signifikanzen, besserer Übersichtlichkeit und Einhaltung datenschutzrechtlicher Aspekte (Re-Identifizierbarkeit von Tatverdächtigen/Opfern) wurden Staatsangehörigkeiten zu Tatverdächtigen/Opfer nur auf Landesebene dargestellt.

Frage 6: Haben die im Koalitionsvertrag verankerten Sensibilisierungen von Familienzentren und Beratungseinrichtungen für „Trans\*kindern“ bereits begonnen und wie sind diese konkret ausgestaltet?

Zu Frage 6: Die im Koalitionsvertrag verankerte Sensibilisierung von Familienzentren und Beratungseinrichtungen hat bereits begonnen. Die Broschüre „Wegweiser Queeres Brandenburg“ ist durch die Landeskoordinierungsstelle Queeres Brandenburg an Beratungsstellen und Familienzentren sowie Bildungs- und Jugendeinrichtungen versandt worden. Sie enthält eine Übersicht über bestehende Informations- und Beratungsangebote, unter anderem auch zu Trans\*geschlechtlichkeit.

Frage 7: Soll die Sensibilisierung von Mitarbeitern von Familienzentren und Beratungseinrichtungen für „Trans\*kindern“ eher dahingehend ausgestaltet sein, dass diese offen bzw. richtig auf intrinsisch von den Eltern gemeldete Fälle von „Trans\*kindern“ reagieren oder auch darauf abzielen, dass diese Mitarbeiter Fälle von „Trans\*kindern“ aktiv suchen bzw. „erkennen“?

Zu Frage 7: Die Sensibilisierung von Mitarbeitenden von Familienzentren und Beratungseinrichtungen für das Thema Trans\*geschlechtlichkeit und trans\*Kinder ist auf Informationsweitergabe ausgerichtet.

Frage 8: Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Fälle von „Trans\*kindern“ während der letzten fünf Jahren in Familienzentren und Beratungseinrichtungen im Land Brandenburg bereits beraten/angezeigt/festgestellt“ wurden?

- a) Wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen, Nationalitäten der „Trans\*kin-der“ und biologischem Geschlecht der „Trans\*kin-der“.
- b) Wenn nein, worauf gründet dann die Bestrebung der Landesregierung, Familienzen-tren und Beratungseinrichtungen für „Trans\*kin-der“ zu sensibilisieren und plant die Landesregierung zukünftig derartige Zahlen zu erheben?

Frage 9: Existieren Schätzungen oder Statistiken darüber, wie viele „Trans\*kin-der“ im Land Brandenburg während der letzten fünf Jahre existierten?

- a) Wenn ja, wie viele? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Landkreisen, Nationalitäten der „Trans\*kin-der“ und biologischem Geschlecht der „Trans\*kin-der“.
- b) Wenn nein, worauf gründet dann die Bestrebung der Landesregierung, Familienzen-tren und Beratungseinrichtungen für „Trans\*kin-der“ zu sensibilisieren und plant die Landesregierung derartige Zahlen zu erheben?

Zu den Fragen 8 und 9: Die Fragen 8 und 9 werden wegen des Sachzusammenhangs ge-meinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Schätzungen oder Statistiken darüber vor, wie viele trans\*Kinder es im Land Brandenburg während der letzten fünf Jahren gegeben hat. Es ist auch nicht beabsichtigt, entsprechende Zahlen zu erheben.

Die Landesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die Ad-Hoc-Empfehlung des Deutschen Ethikrates vom 21. Februar 2020, in der dieser festgestellt hat, dass „die Zahl derjenigen Kinder und Jugendlichen, die ihre empfundene geschlechtliche Identität im Wi-derspruch zu der ihnen personenstandsrechtlich zugeschriebenen Geschlechtszugehör-keit wahrnehmen, in den letzten Jahren sehr stark gestiegen“ ist. Die zahlenmäßige Zu-nahme ist auch durch die größere Sichtbarkeit trans\*identer Personen insgesamt begrün-det, da inzwischen sowohl in Fachkreisen, als auch in der Öffentlichkeit zunehmend ein entstigmatisierender Umgang mit dem Thema Trans\*Identität erfolgt und der diskriminieren-den Pathologisierung von Geschlechtsinkongruenz entgegengewirkt wird.

Das Bestreben der Landesregierung, Familienzentren und Beratungseinrichtungen für trans\*Kinder zu sensibilisieren, liegt darin, dass von diesen Fragestellungen betroffene Kin-der und ihre Familien sowie die Öffentlichkeit hilfreiche Informationen erhalten können.

Frage 10: Was sind laut Ansicht der Landesregierung die klaren und eindeutigen Unter-schiede z.B. zwischen einem später heterosexuellen Jungen, der im Kindesalter (wie viele Gleichaltrige) einfach nur gern mit Puppen oder anderen typischerweise von Mädchen be-vorzugten Utensilien spielt und einem „Trans\*jungen“, welcher „im falschen Körper steckt“ und auf den deshalb spezifisch eingegangen werden soll?

Frage 11: Sind die in Frage 10 erfragten Unterschiede immer so klar erkenn- und trennbar, um Fehlurteile über die Betroffenen und damit unnötige Belastungen und eventuell psychische Schäden zu verhindern? Wie will die Landesregierung die Verhinderung von Derartigem kontrollieren bzw. sicherstellen?

Zu den Fragen 10 und 11: Die Fragen 10 und 11 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unabhängig davon, dass eine solche Unterscheidung für die betroffenen Kinder und ihre Familien häufig gar nicht von entscheidender Bedeutung ist, gehört die Beantwortung dieser Fragestellungen primär in die Hände der von diesen Fragestellungen betroffenen Familien und ihrer Kinder und die sie beratenden und begleitenden therapeutischen und medizinischen Fachkräfte. Es besteht seitens der Landesregierung weder die Notwendigkeit, hier eigene Bewertungen vorzunehmen, noch nimmt sie für sich in Anspruch, dies kompetent beurteilen zu können.

Frage 12: Was sind laut Ansicht der Landesregierung die legitimen Gründe dafür, auch Personengruppen als Transsexuelle einzuordnen, bei denen sich die sexuelle Orientierung noch in der Entwicklung befindet oder noch gar nicht begonnen hat, sich zu entwickeln?

Zu Frage 12: Trans\*geschlechtlichkeit ist keine Frage der sexuellen Orientierung, sondern der geschlechtlichen Identität. Im Übrigen orientiert sich die Landesregierung zur Thematik von Trans\*Identität und Geschlechtsinkongruenz an den Ad-Hoc-Empfehlungen des Deutschen Ethikrates vom 21. Februar 2020 sowie dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 15. November 2019 zu „Störungen der Geschlechtsidentität und Geschlechtsdysphorie bei Kindern und Jugendlichen - Informationen zum aktuellen Forschungsstand“ und den dort genannten Fachpublikationen.

Frage 13: Sind laut Ansicht der Landesregierung Fälle von „Trans\*kindern“ denkbar, bei denen eine Einstufung als „Trans\*kind“ gegen den erklärten Willen des betroffenen Kindes erfolgen kann?

Zu Frage 13: Nein.

Frage 14: Sind laut Ansicht der Landesregierung Fälle von „Trans\*kindern“ denkbar, bei denen eine Einstufung als „Trans\*kind“ gegen den erklärten Willen beider Elternteile des betroffenen Kindes erfolgen kann?

Frage 15: Sind laut Ansicht der Landesregierung Fälle von „Trans\*kindern“ denkbar, bei denen eine Einstufung als „Trans\*kind“ gegen den erklärten Willen eines der beiden Elternteile des betroffenen Kindes erfolgen kann?

Frage 16: Sind laut Ansicht der Landesregierung Fälle von „Trans\*kindern“ denkbar, bei denen eine (psychologische) Beratung/Begleitung/„Behandlung“ als „Trans\*kind“ gegen den erklärten Willen des betroffenen Kindes erfolgen kann?

Frage 17: Sind laut Ansicht der Landesregierung Fälle von „Trans\*kindern“ denkbar, bei denen eine (psychologische) Beratung/Begleitung/„Behandlung“ als „Trans\*kind“ gegen den erklärten Willen beider Elternteile des betroffenen Kindes erfolgen kann?

Frage 18: Sind laut Ansicht der Landesregierung Fälle von „Trans\*kindern“ denkbar, bei denen eine (psychologische) Beratung/Begleitung/„Behandlung“ als „Trans\*kind“ gegen den erklärten Willen eines der beiden Elternteile des betroffenen Kindes erfolgen kann?

Frage 19: Sind laut Ansicht der Landesregierung Fälle von „Trans\*kindern“ möglich, bei denen Sanktionen in familienrechtlicher, andersartig rechtlicher oder vormundschaftlicher Hinsicht gegen einen der oder beide Elternteile des betroffenen „Trans\*kindes“, z.B. aufgrund der Verweigerung von (psychologischer) Beratung/Begleitung/„Behandlung“, möglich oder geboten wären? Wenn ja, in welchen?

Zu den Fragen 14 bis 19: Die Fragen 14-19 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Voranzustellen ist, dass der Begriff trans\*Kinder nicht in gesetzlichen Bestimmungen vorkommt. So wird etwa im Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG) die Begrifflichkeit der transsexuellen Prägung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG) verwendet.

Rechtlich kann angeführt werden, dass ein Kind oder Jugendlicher, unabhängig von der selbst empfundenen geschlechtlichen Identität, solange noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet ist, minderjährig (§ 2 BGB) und der elterlichen Sorge anvertraut ist (§ 1626 BGB). Die elterliche Sorge ist ein Fürsorge- und Schutzverhältnis für minderjährige Kinder oder Jugendliche, das verfassungsrechtlich geschützt (Art. 6 Abs. 2 GG) und grundlegend am Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen zu orientieren ist (§ 1627 BGB). Die elterliche Sorge wird durch beide Elternteile grundsätzlich gemeinsam ausgeübt. Können sich Eltern in einer Angelegenheit der elterlichen Sorge nicht einigen, so kann gemäß § 1628 BGB das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung auf ein Elternteil übertragen. Die elterliche Sorge umfasst auch die Personensorge, zu der das Kind oder der/die Jugendliche betreffende Angelegenheiten gehören, wie die Einwilligung in ärztliche Behandlungen und Operationen. Hierbei berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des/der Jugendlichen zu selbstständigem verantwortungsbewussten Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB).

Steht der Wille der Eltern oder eines Elternteils der Auseinandersetzung mit der selbst empfundenen geschlechtlichen Identität des Kindes bzw. des/der Jugendlichen oder einer Behandlung entgegen, ist es entscheidend, ob die Ausübung der elterlichen Sorge sich an dem Kindeswohl orientiert oder dieses gefährdet. Bei einer Gefährdung des Kindeswohls kommen gerichtliche Maßnahmen in Betracht, die von Geboten bis hin zur (teilweisen) Entziehung der elterlichen Sorge reichen können (§ 1666 BGB). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedeutung sowohl des Rechts der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder (Art. 6 Abs. 2 GG) und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kindes (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) sieht das Verfahren eine umfassende Amtsermittlung und Beteiligung sowie gegebenenfalls die Heranziehung von Sachverständigen vor.

Frage 20: Können laut Ansicht der Landesregierung Hormonbehandlungen, wie sie bereits häufig in den USA diskutiert werden<sup>1</sup>, eine geeignete „Behandlungsmethode“ von „Trans\*kindern“ darstellen?

- a) Wenn ja, in welchen Fällen?
- b) Wenn nein, was wird die Landesregierung unternehmen um derartigen Entwicklungen bzw. Forderungen entschlossen entgegenzutreten?

Zu Frage 20: Der Landesregierung liegen keine ausreichenden Erkenntnisse über den Diskussionsstand in den USA vor.

Bei der Versorgung bzw. Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Geschlechtsinkongruenz werden verschiedene Maßnahmen angeboten, die zum Teil aufeinander aufbauen, teilweise aber auch nur einzeln in Anspruch genommen werden. Danach sind zu unterscheiden: Psychologische und psychiatrische Begleitung und Behandlung, hormonelle Pubertätssuppression, die gegengeschlechtliche Hormonbehandlung sowie chirurgische Eingriffe. Die Frage, ob und wann eine Hormonbehandlung als Therapieoption bei geschlechtsinkongruenten oder trans\*geschlechtlichen Kindern bzw. Jugendlichen in Betracht kommt, wird in Deutschland kontrovers diskutiert. Zum Diskussionsstand wird auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 15. November 2019 zu „Störungen der Geschlechtsidentität und Geschlechtsdysphorie bei Kindern und Jugendlichen - Informationen zum aktuellen Forschungsstand“ und die dort genannten Quellen verwiesen. Bei der Behandlung ist zwischen sogenannten Hormonblockern (pubertätsunterdrückenden Hormontherapie) und der Gabe gegengeschlechtlicher Hormone klar zu unterscheiden. Nutzen und Risiken solcher medizinisch-therapeutischen Maßnahmen, die im Einzelnen umstritten sind, müssen in jedem individuellen Fall sorgfältig abgewogen werden. Wie die Risiken, die dem/der Minderjährigen durch aktives medizinisch-therapeutisches Eingreifen entstünden, müssen auch solche berücksichtigt werden, die durch das Unterlassen von Maßnahmen drohen, wie z.B. ein deutlich erhöhtes Suizidrisiko, Depressionen oder spätere schwerwiegende operative Eingriffe. Nach Ansicht der Landesregierung kann unter Berücksichtigung bestehender Gesetze und medizinischer Leitlinien als Ergebnis intensiver therapeutischer Abwägungsprozesse auch eine Hormonbehandlung eine geeignete Möglichkeit therapeutischer Behandlung von Minderjährigen darstellen. Diese Entscheidung ist für jeden Einzelfall gemeinsam von behandelnden Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten mit den betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen und deren Familien zu treffen.

Frage 21: Könnte es laut Ansicht der Landesregierung Fälle von „Trans\*kindern“ geben, in denen eine Hormonbehandlung im Sinne von Frage 20 auch gegen den erklärten Willen...

- a) ... des betroffenen Kindes...
- b) ... beider Elternteile des betroffenen Kindes...
- c) ... eines der Elternteile des betroffenen Kindes...

angemessen wäre? Wenn ja, in welchen Fällen? Wenn nein, was wird die Landesregierung unternehmen um derartigen Entwicklungen bzw. Forderungen entschlossen entgegenzutreten?

---

<sup>1</sup> <https://www.washingtonexaminer.com/news/texas-father-blocked-from-stopping-gender-transition-of-son-james-7-to-girl-called-luna>

Zu Frage 21: Es wird zunächst auf die Beantwortung der Fragen 14 bis 19 verwiesen.

Sofern im jeweiligen Einzelfall im gerichtlichen Verfahren die Frage der Geschlechtsinkongruenz oder Transsexualität bei einer Person gutachterlich geklärt ist, kann eine Hormontherapie als erheblicher körperlicher wie persönlichkeitsverändernder Eingriff gerechtfertigt sein. Im Falle einer angenommenen Kindeswohlgefährdung bzw. unzureichenden Berücksichtigung des Kindeswohls obliegt dem Familiengericht die Entscheidung, ob den sorgeberechtigten Eltern bzw. einem sorgeberechtigten Elternteil die Ausübung des Sorgerechts, etwa für den Bereich der Gesundheitspflege, zu entziehen ist.

Aufgrund des vorgesehenen gerichtlichen Verfahrens im jeweiligen Einzelfall sieht die Landesregierung keinen weiter gehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Gegen den Willen eines betroffenen Kindes bzw. des/der Jugendlichen erscheint eine Hormonbehandlung nicht angemessen, da bei diesen auch medizinisch bzw. therapeutisch begleiteten Entscheidungsprozessen das Kind bzw. der/die Jugendliche gehört und seine/ihre Vorstellungen und Wünsche seiner/ihrer Reife und seinem/ihrer Alter entsprechend berücksichtigt werden müssen. Diese Regel erhält umso mehr Gewicht, als es hier um Fragen der persönlichen Identität geht, über die die betroffene Person in letzter Konsequenz selbst zu entscheiden hat. Ist das Kind bzw. der/die Jugendliche hinreichend einsichts- und urteilsfähig, um die Tragweite und Bedeutung der geplanten Behandlung zu verstehen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und danach zu entscheiden, muss sein/ihr Wille maßgeblich berücksichtigt werden. Ohne seine/ihre Zustimmung oder gar gegen seinen/ihren Willen - allein aufgrund der Wünsche der Eltern - darf das Kind bzw. der/die Jugendliche dann nicht behandelt werden.

Frage 22: Wie ist die Position der Landesregierung zu so genannten „Kinder-Drag-Queens“, wie sie bereits in den USA existieren<sup>2</sup> und deren wirtschaftliche Ausbeutung durch Talent-, Tanz- oder andere Wettbewerbe oder Interviewanfragen usw.? Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass sie durch ihre Verankerung der Idee der Existenz transsexueller Kinder im Koalitionsvertrag (und damit der Befürwortung dieser Idee) derartige Entwicklungen nicht (indirekt) unterstützt?

Zu Frage 22: Die Landesregierung betrachtet Bekleidungspräferenzen von Kindern als deren Privatangelegenheit und die ihrer Familien. Zur faktischen Existenz trans\*geschlechtlicher Kinder und deren vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfassten Recht, ein Leben entsprechend der eigenen, subjektiv empfundenen geschlechtlichen Identität zu führen und in dieser Identität anerkannt zu werden, wird auf die Ad-Hoc-Empfehlung des Deutschen Ethikrates vom 21. Februar 2020 sowie auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 15. November 2019 mit ausführlichen Informationen zum aktuellen Forschungsstand und die dort genannten zahlreichen Quellen einschließlich den Veröffentlichungen der „Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- und Transsexualität“ der Bundesregierung verwiesen.

---

<sup>2</sup> <https://www.express.de/ratgeber/familie/desmond-napoles-dieser-junge--10--hat-den-ersten-drag-queen-club-fuer-kinder-gegruendet-29430046>

Frage 23: Was will die Landesregierung unternehmen, um Entwicklungen im Sinne der Fragen 20 bis 22 oder andere mögliche Kindesmisshandlungen, welche z.B. durch das Ausnutzen der Idee der Existenz transsexueller Kinder durch pädophile Personengruppen entstehen könnten, aktiv zu bekämpfen?

Zu Frage 23: Die Landesregierung beabsichtigt nicht, das vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasste Recht geschlechtsinkongruenter oder trans\*geschlechtlicher Kinder oder Jugendlicher, ein Leben entsprechend der eigenen, subjektiv empfundenen geschlechtlichen Identität zu führen und in dieser Identität anerkannt zu werden, zu bekämpfen. Zu den in Frage 23 in Bezug genommenen Fragen 20 bis 22 wird auf die dortigen Antworten der Landesregierung verwiesen.

Die strafrechtlichen Vorschriften zum Schutz - insbesondere vor körperlichen Misshandlungen und Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung - von Kindern und Jugendlichen sind geschlechtsneutral formuliert.

Frage 24: Liegen der Landesregierung Kenntnisse oder Schätzungen darüber vor, wie viele Personen sich im Land Brandenburg jeweils als...

- a) androgyner Mensch
- b) androgyn
- c) bigender
- d) weiblich
- e) Frau zu Mann (FzM)
- f) gender variabel
- g) genderqueer
- h) intersexuell (auch inter\*)
- i) männlich
- j) Mann zu Frau (MzF)
- k) weder noch
- l) geschlechtslos
- m) nicht-binär
- n) weitere
- o) Pangender
- p) Pangeschlecht
- q) trans
- r) transweiblich
- s) transmännlich
- t) Transmann
- u) Transmensch
- v) Transfrau
- w) trans\*
- x) trans\*weiblich
- y) trans\*männlich
- z) Trans\*Mann
- aa) Trans\*Mensch
- bb) Trans\*Frau
- cc) transfeminin
- dd) Transgender
- ee) transgender weiblich
- ff) transgender männlich

- gg) Transgender Mann
  - hh) Transgender Mensch
  - ii) Transgender Frau
  - jj) transmaskulin
  - kk) transsexuell
  - ll) weiblich-transsexuell
  - mm) männlich-transsexuell
  - nn) transsexueller Mann
  - oo) transsexuelle Person
  - pp) transsexuelle Frau
  - qq) Inter\*
  - rr) Inter\*weiblich
  - ss) Inter\*männlich
  - tt) Inter\*Mann
  - uu) Inter\*Frau
  - vv) Inter\*Mensch
  - ww) intergender
  - xx) intergeschlechtlich
  - yy) zweigeschlechtlich
  - zz) Zwitter
  - aaa) Hermaphrodit
  - bbb) Two Spirit drittes Geschlecht (indianische Bezeichnung für zwei in einem Körper vereinte Seelen)
  - ccc) Viertes Geschlecht
  - ddd) XY-Frau
  - eee) Butch (maskuliner Typ in einer lesbischen Beziehung)
  - fff) Femme (femininer Typ in einer lesbischen Beziehung)
  - ggg) Drag
  - hhh) Transvestit
  - iii) Cross-Gender
- ... identifizieren, wie viele davon minderjährig sind und wie viel Prozent der Gesamtbevölkerung dies jeweils entspricht?

Zu Frage 24: Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse oder Schätzungen dazu vor, wie viele Menschen in Brandenburg sich jeweils mit einem der von a) bis iii) genannten Begriffe identifizieren (und sie beabsichtigt auch nicht, entsprechende Zahlen zu erheben).

Frage 25: Was sind laut Ansicht der Landesregierung die korrekten Definitionen für die unter der Frage 24 benannten Geschlechtsidentitätsbegriffe und was sind die trennscharfen Unterschiede zwischen ähnlichen Begriffen, z.B. zwischen „trans\*weiblich“ und „transweiblich“?

Zu Frage 25: Bei der Selbstidentifikation von Menschen mit einem der in Frage 24 genannten Begriffe handelt es sich nach Ansicht der Landesregierung um deren Privatangelegenheit; seitens der Landesregierung besteht kein Bedürfnis nach korrekten Definitionen oder trennscharfen Unterschieden. Anlage/n:

1. Anlage



## Vollendete Straftaten mit Todesfolge und Opfern weiblichen Geschlechts

Übersicht zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern nach Territorialstruktur

Berichtsjahr 2018

Bezeichnung	Erfasste Fälle	Tatverdächtige (TV)				Nichtdeutsche TV		Opfer		
		absolut	Altersdurchschnitt	männlich	weiblich	absolut	Anteil an TV ges. in %	absolut	Altersdurchschnitt	nicht-deutsche Opfer
Bundesland Brandenburg	4	3	44,0	3			4	42,8		
Brandenburg an der Havel										
Cottbus										
Frankfurt (Oder)										
Potsdam										
Landkreis Barnim										
Landkreis Dahme-Spreewald										
Landkreis Elbe-Elster										
Landkreis Havelland										
Landkreis Märkisch-Oderland										
Landkreis Oberhavel										
Landkreis Oberspreewald-Lausitz										
Landkreis Oder-Spree	1	1	52,0	1			1	44,0		
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	1	1	39,0	1			1	61,0		
Landkreis Potsdam-Mittelmark										
Landkreis Prignitz										
Landkreis Spree-Neiße	1	1	41,0	1			1	66,0		
Landkreis Teltow-Fläming										
Landkreis Uckermark	1						1	0,0		









## Vollendete Straftaten mit Todesfolge und Opfern weiblichen Geschlechts

Übersicht zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern nach Territorialstruktur

Berichtsjahr 2013

Bezeichnung	Erfasste Fälle	Tatverdächtige (TV)				Nichtdeutsche TV		Opfer		
		absolut	Altersdurchschnitt	männlich	weiblich	absolut	Anteil an TV ges. in %	absolut	Altersdurchschnitt	nicht-deutsche Opfer
Bundesland Brandenburg	9	11	57,1	9	2			9	61,3	
Brandenburg an der Havel										
Cottbus										
Frankfurt (Oder)	1	1	75,0	1				1	70,0	
Potsdam	1	1	49,0	1				1	44,0	
Landkreis Barnim	2	2	50,0	2				2	50,0	
Landkreis Dahme-Spreewald										
Landkreis Elbe-Elster	2	2	68,0	2				2	77,0	
Landkreis Havelland										
Landkreis Märkisch-Oderland	1	2	45,5	2				1	52,0	
Landkreis Oberhavel										
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	1	1	79,0	1				1	78,0	
Landkreis Oder-Spree										
Landkreis Ostprignitz-Ruppin										
Landkreis Potsdam-Mittelmark										
Landkreis Prignitz										
Landkreis Spree-Neiße										
Landkreis Teltow-Fläming										
Landkreis Uckermark	1	2	49,0		2			1	54,0	



## Vollendete Straftaten mit Todesfolge und Opfern weiblichen Geschlechts

Übersicht zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern nach Territorialstruktur

Berichtsjahr 2011

Bezeichnung	Erfasste Fälle	Tatverdächtige (TV)				Nichtdeutsche TV		Opfer		
		absolut	Altersdurchschnitt	männlich	weiblich	absolut	Anteil an TV ges. in %	absolut	Altersdurchschnitt	nicht-deutsche Opfer
Bundesland Brandenburg	9	10	42,8	8	2			9	48,2	1
Brandenburg an der Havel										
Cottbus										
Frankfurt (Oder)										
Potsdam										
Landkreis Barnim	1	1	50,0	1				1	48,0	
Landkreis Dahme-Spreewald										
Landkreis Elbe-Elster										
Landkreis Havelland										
Landkreis Märkisch-Oderland	1							1	53,0	
Landkreis Oberhavel	2	4	44,5	3	1			2	51,5	
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	1	1	31,0		1			1	0,0	
Landkreis Oder-Spree	2	2	41,0	2				2	59,0	
Landkreis Ostprignitz-Ruppin										
Landkreis Potsdam-Mittelmark										
Landkreis Prignitz	1	1	30,0	1				1	34,0	
Landkreis Spree-Neiße										
Landkreis Teltow-Fläming										
Landkreis Uckermark	1	1	57,0	1				1	78,0	

